

Geschäftsordnung des Dekanats der Landwirtschaftlichen Fakultät

Gemäß § 5 Abs. 5 der Fakultätsordnung gibt sich das Dekanat die folgende Geschäftsordnung

I. Struktur und Organisation des Dekanats

1. Das Dekanat leitet die Fakultät gem. § 24 Abs. 1 Grundordnung der Universität Bonn und § 27 Absatz 6 HG NRW. Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. Die Dekanin bzw. der Dekan kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Fakultätsrat unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.
2. Die Dekanin bzw. der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Sie bzw. er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen. Sie bzw. er übernimmt die Gesamtkoordination der übergreifenden Leitungsaufgaben.
3. Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, zwei oder drei Prodekaninnen bzw. Prodekanen, sowie weiteren, nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Die Prodekaninnen bzw. Prodekanen widmen sich den zentralen Bereichen Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs, Internationales sowie Lehre und Studium.
4. Dekanin bzw. Dekan und Prodekaninnen bzw. Prodekanen üben die ihnen durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich aus. Das Dekanat versteht sich als Kollegialorgan. Seine Mitglieder nehmen die übertragenen Aufgaben in konstruktiver, kreativer, gleichberechtigter und vertrauensvoller Zusammenarbeit wahr. Sie stimmen die Wahrnehmung der Aufgaben miteinander ab.
5. Das Dekanat berät und beschließt seine Angelegenheiten in der Regel in wöchentlich einberufenen Sitzungen (Jour fixe). Es ist angestrebt, die Beschlüsse einstimmig zu fassen. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

6. Lässt die Dringlichkeit einer Entscheidung eine vorherige Behandlung im Dekanat nicht zu, ist die gegenseitige Information unverzüglich sicherzustellen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

II. Geschäftsverteilung der Mitglieder des Dekanats

1. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt insbesondere:
 - a. Strategische Fort- und Weiterentwicklung der Fakultät
 - b. Profilierung der Fakultät in Forschung und Lehre
 - c. Verträge und Zielvereinbarungen
(soweit nicht in der Verantwortung des Rektorats)
 - d. Vertretung der Fakultät innerhalb der Universität Bonn
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - f. Ressourcenplanung (Personal, Budget, Immobilien)
 - g. Leitung des Fakultätsrats
 - h. Leitung der Kommission für Finanzen, Planung und Struktur
 - i. Leitung der Dekanatsmitarbeiter
 - j. Kapazitätsplanung
 - k. Geschäftsverteilung der nicht stimmberechtigten Mitglieder
2. Der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Lehre obliegt insbesondere:
 - a. Strategische Fort- und Weiterentwicklung des Lehrangebotes der Fakultät
 - b. Profilierung der Fakultät in der Lehre
 - c. Akkreditierung, Reakkreditierung und Evaluierung der Studiengänge
 - d. Organisation der Studiengänge
 - e. Internationalisierung der Lehre
 - f. Leitung der zentralen Studienkommission und des Studienbeirats
 - g. Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans
3. Der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs obliegt insbesondere:
 - a. Strategische Fort- und Weiterentwicklung der Fakultät
 - b. Profilierung der Fakultät in Forschung
 - c. Promotionsangelegenheiten und Graduiertenschule
 - d. Weiterentwicklung von Forschungsstrukturen, Forschungskultur und Forschungskommunikation in der Fakultät
 - e. Vertretung der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre
4. Der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Internationales obliegt insbesondere:
 - a. Internationalisierung der Fakultät
 - b. Vertretung der Prodekanin bzw. des Prodekans für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
5. Weitere Mitglieder

Die weiteren, nicht stimmberechtigten Mitglieder des Dekanats unterstützen die Dekanin bzw. den Dekan und die Prodekaninnen bzw. Prodekane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und nehmen beratend an den regelmäßigen Sitzungen des Dekanats teil.

Weitere Mitglieder sind:

- a. Fakultätsmanagerin bzw. Fakultätsmanager
- b. Personalmanagerin bzw. Personalmanager
- c. Budgetmanagerin bzw. Budgetmanager
- d. Referentin bzw. Referent für Studium und Lehre
- e. Referentin bzw. Referent für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- f. Referentin bzw. Referent für Internationales

III. Vertretungsregelung im Dekanat

Die Dekanin bzw. der Dekan kann nur von einem Mitglied des Dekanats, das selbst Professorin oder Professor ist, vertreten werden. Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit von der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Lehre und Studium vertreten. Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studium wird im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit von der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vertreten. Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit von der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Internationales vertreten.

T. Heckei

Der Dekan

der Landwirtschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 07.07.2021.